

organisationsbüro

Strafverteidigervereinigungen

Strafverteidigervereinigungen | Mommsenstr. 45 | 10629 Berlin

Pressemitteilung der Strafverteidigervereinigungen zur Verhaftung eines Strafverteidigers im Gerichtssaal

Berlin, 27.06.2012

Am 19.06.2012 wurde der Strafverteidiger Rechtsanwalt R. in einer von der Staatsanwaltschaft beantragten Verhandlungspause vor dem Landgericht Münster im Gerichtssaal vor laufender Kamera von der Staatsanwaltschaft mit den Worten: »Ich nehme Sie vorläufig fest. Ziehen Sie bitte die Robe aus.« vorläufig festgenommen und in Handschellen aus dem Saal geführt. Die Videoaufnahmen der so inszenierten »Saalverhaftung« sind im Internet für jedermann zugänglich.

Grund der Festnahme war, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund der Angaben eines Zeugen den dringenden Verdacht begründet sah, Rechtsanwalt R. habe versucht, diesen Zeugen durch Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 50.000,- € zu einer unwahren Aussage zugunsten seines Mandanten zu »bestechen«. Rechtsanwalt R. bestreitet dies. Nachdem am Nachmittag des 19.06.2012 zunächst ein Haftbefehl gestützt auf den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gegen Rechtsanwalt R. erging, wurde er am Freitag den 22.06.2012 wieder aus der Untersuchungshaft entlassen und der Haftbefehl inzwischen wieder aufgehoben.

Am Morgen vor der Verhandlung wurden die BIELEFELDER NACHRICHTEN, die BILD und der WDR durch einen anonymen Anrufer darüber informiert, dass am Landgericht Münster am gleichen Vormittag etwas Spektakuläres geschehen werde. Die Identität des Anrufers und die Quelle seines Wissens konnte bislang nicht ermittelt werden. Allerdings liegt es nahe, dass die Informationen aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft Münster kamen. Denn der Zeuge, der beeinflusst werden sollte, hatte sich direkt an die Staatsanwaltschaft Münster und nicht an die Polizei gewandt und die Entschließung, eine Festnahme durchzuführen, lag alleine bei der Staatsanwaltschaft.

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Münster in diesem Fall ist skandalös und rechtsmissbräuchlich, denn sie verletzt in eklatanter Form die für Rechtsanwalt R. streitende Unschuldsvermutung. Die Festnahme in einer eigens dafür beantragten Unterbrechung der Gerichtsverhandlung vor den Augen aller Anwesenden und der anwesenden Presse erweckt den Eindruck einer mediengerechten Inszenierung. Ein sachlicher Grund für die Festnahme in

MOMMSENSTR.45
D- 10629 BERLIN
(0)30- 310182-18
fax: -310182-19
info@strafverteidigertag.de
www.strafverteidigertag.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG:
Jasper Graf von Schlieffen

BANKVERBINDUNG:
Strafverteidigervereinigung
n / von Schlieffen
Nr. 122 034 104
BLZ: 100 100 10
Postbank Berlin
IBAN
DE87100100100122034104
BIC PBNKDEFF

STEUERNUMMER:
13/214/62074
Finanzamt Charlottenburg

MITGLIEDSVEREINIGUNGEN:

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
STRAFVERTEIDIGER E.V.
INITIATIVE BAYERISCHER
STRAFVERTEIDIGERINNEN
UND STRAFVERTEIDIGER E.V.
VEREINIGUNG BERLINER
STRAFVERTEIDIGER E.V.
HAMBURGER ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR STRAFVERTEIDIGERINNEN UND
STRAFVERTEIDIGER E.V.
VEREINIGUNG HESSISCHER
STRAFVERTEIDIGER E.V.
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNG E.V.
STRAFRECHTSAUSSCHUSS DES KÖLNER
ANWALTVEREIN E.V.
STRAFVERTEIDIGERINNEN- UND
STRAFVERTEIDIGERVEREIN
MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.
VEREINIGUNG NIEDERSÄCHSISCHER
UND BREMER
STRAFVERTEIDIGERINNEN UND
STRAFVERTEIDIGER E.V.
STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNG
NRW E.V.
VEREINIGUNG RHEINLAND-
PFÄLZISCHER UND SAARLÄNDISCHER
STRAFVERTEIDIGERINNEN UND
STRAFVERTEIDIGER E.V.
STRAFVERTEIDIGER SACHSEN/
SACHSEN-ANHALT E.V.

dieser Form ist nicht erkennbar. Da Fluchtgefahr nicht bestand, wäre es ein leichtes gewesen, Rechtsanwalt R. vor oder nach der Verhandlung ohne großes Aufsehen im Gerichtsgebäude festzunehmen. Wenn dies dennoch im Gerichtssaal unter den Augen der Öffentlichkeit und der Presse geschah, ist nur so zu erklären, dass den verantwortlichen Staatsanwälten darum ging größtmögliche öffentliche Wirkung zu erzielen. Dabei ist die Staatsanwaltschaft nach den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren gehalten, alles zu vermeiden, »was zu einer nicht durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedingten Bloßstellung des Beschuldigten führen kann.« (RiStBV Nr. 4a Keine unnötige Bloßstellung des Beschuldigten).

Diese Art publicityträchtiger staatsanwaltschaftlicher Öffentlichkeitsarbeit ist schon im Fall Zumwinkel kritisiert worden. Diese Art der medialen Exekution verletzt die Unschuldsvermutung und das Gebot der Verhältnismäßigkeit in unerträglicher Form.

Die Strafverteidigervereinigungen fordern daher die Ablösung des verantwortlichen Abteilungsleiters der Staatsanwaltschaft. Ursache und Hintergrund des »Presselecks« sind lückenlos aufzuklären.

Jasper von Schlieffen
- Geschäftsführer -
Strafverteidigervereinigungen
Organisationsbüro